

Satzung  
der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher  
Ratingen e.V.  
Vom 05. Juli 1995,  
in der Fassung vom 11. März 2004

## Präambel

Aufgeschlossene Verbraucher haben sich zur Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. zusammengeschlossen, um sich auf dem Boden des Grundgesetzes gemeinnützig für die Durchsetzung von Verbraucherinteressen zu engagieren.

## § 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Ratingen.

## § 2 Ziel und Zweck

(1) Der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. obliegt selbstverantwortlich die Verbrauchervertreitung im Vereinsgebiet.

(2) Die Verbraucherinteressen nimmt sie im Vereinsgebiet gegenüber Anbietern, Behörden und Öffentlichkeit wahr, indem sie insbesondere

- zu den Verbrauchern betreffenden Vorgängen Stellung nimmt und gegebenenfalls Alternativen erarbeitet,
- Arbeitsprogramme entwickelt und durchführt und Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

(3) Darüber hinaus

- setzt sie sich für verbrauchergerechtes Verhalten ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt und des Gemeinwohls ein,
- informiert sie ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Arbeit und Stellungnahme der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. und weiterer verbraucherorientierter Institutionen,
- bringt sie überörtliche Verbraucheranliegen in die Verbraucherarbeit auf Landesebene ein.

(4) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. ist nicht berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 13 des Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. verfolgt als demokratische, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.
- (2) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Verbrauchervereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

(4) Über die Annahme von Zuwendungen, die eine jährliche Höhe von DM 100,- je Zuwender übersteigt, ist der Verwaltungsrat der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. zu informieren.

(5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dieses fällt – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen – an die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. oder an andere gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Verbände werden, die die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind.

Als nicht dazu in der Lage gelten Antragsteller, deren Ziele oder Verpflichtungen nicht mit der Präambel oder einzelnen Verpflichtungen aus der Satzung vereinbar sind.

## **§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmevertrag folgt.

Bei Wohnungswechsel wird das Mitglied der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher des neuen Wohnsitzes (oder einer in der Nähe angesiedelten) überwiesen, es sei denn, das Mitglied beantragt die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

(3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat er den Ablehnungsgrund anzugeben und auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. In diesem Fall hat der Betroffene das Recht, die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung anzufragen. Diese ergeht nach Anhörung des Vorstandes.

(4) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfreiheit verbunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtung und des Rates der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. zu bedienen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele und Zwecke der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. zu fördern,
- an der Erfüllung der der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. obliegenden Aufgaben mitzuwirken,
- die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Auflösung des Vereines
- Austritt oder
- Ausschluss

Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge besteht nicht.

(2) Ein Mitglied kann aus der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen der Verbraucher zuwider handelt.

(3) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten bei der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Einspruch kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingereicht werden. Dann ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder Mitglied der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. werden.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) In einer Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung eine Staffelung der Beiträge vornehmen und dabei auch ermäßigte Beitragssätze für finanzschwache Mitglieder vorsehen.

(3) Über Anträge auf Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

(4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen ist DM 2,-. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Verbände ist DM 3,-.

## **§ 9 Buchführung und Kassenwesen**

(1) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der/ Die Kassierer/ in ist verpflichtet, jedem der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung zu gewähren.

(3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres – Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr – ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den

Prüfern zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(4) Die Rechnungsführung und ihre Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. nicht angehören

## **§ 10 Organe der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V.**

Organe der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Verbandsvertreter können das Stimmrecht einem anderen Mitglied ihres Verbandes übertragen.

(2) Mitglieder, die ein Gewerbe betreiben oder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung maßgeblich tätig sind oder einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung als Vertreter der Anteilseigner angehören, dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen oder ihrem Unternehmen oder der Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Wer annehmen muss, von der Abstimmung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der Versammlungsleitung anzugeben. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten weitere Vertreter von Verbänden, Vereinigungen und juristischen Personen Rederecht. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Ihre Vertreter nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und aller Beschlussanträge (einschließlich Wahlvorschläge) ein. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abzukürzen. Die jeweilige Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden

Mitglieder zustimmt. Ausgenommen davon sind Misstrauensanträge.

(6) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres, mit Regularien stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn unaufchiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(7) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, diese kann einen anderen Versammlungsleiter oder ein Tagespräsidium bestellen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand zustehen. Sie nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen verbraucherpolitischer und organisatorischer Art Stellung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand stellen, der auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung behandelt werden muss.

Spricht eine nach Absatz 4 Satz 1 einberufene Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit die jeweilige Amtszeit beendet.

Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsduration dieses Vorstandes gilt grundsätzlich nur bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Wahlen turnusmäßig vorgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie entlastet den Vorstand.

(2) Vorstandsmitglieder dürfen nur Personen werden, die kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen maßgeblich tätig sind, noch einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung als Vertreter der Anteilseigner angehören.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft. Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreffen.

## § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der zu Beginn der Sitzung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht oder das mit der Beitragszahlung nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist.

(3) Soweit die Satzung es nicht anders vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl per Akklamation vorzunehmen. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden stärksten Bewerbern. War im ersten Wahlgang nur ein Bewerber aufgestellt, so können in einem weiteren Wahlgang neue Bewerber benannt werden.

(5) Über jede Mitgliederversammlung und ihre Wahlen und andere Beschlüsse ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist, für jedes Mitglied einsehbar, beim Vorstand zu hinterlegen. Ein Exemplar jeder Niederschrift erhält die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V..

## § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem/einer Beisitzer/in

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Bei Geschäften und verbraucherpolitischen Stellungnahmen von erheblicher und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V.

## § 15a Beirat

Die Ortsarbeitsgemeinschaft Ratingen gibt sich einen Beirat

## § 16 Arbeitskreise

(1) Gemäß § 12, Absatz 2 eingerichtete Arbeitskreise haben die Aufgabe, die Arbeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen kann in einem oder mehreren Arbeitskreisen mitarbeiten. Jeder Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf seine Besetzung beschlussfähig.

(3) Die Arbeitskreise können zu einzelnen Sitzungen sachverständige Nichtmitglieder laden.

(4) Die Arbeitskreise leiten ihre Arbeitsergebnisse an den Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, sich selbstständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

**§ 17 Verhältnis der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. zur Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

(1) Die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V. ist Mitglied der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. gelten die Richtlinien der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V..

**§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung der Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e. V.**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Entsprechendes gilt für den Auflösungsbeschluss, der nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden kann.

(2) Die Liquidation betreibt – soweit die auflösende Versammlung nicht anders bestimmt - der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen von § 3, Absatz 5, an wen das Vereinsvermögen fällt.